

## Sitzungsvorlage

|                   |            |          |            |
|-------------------|------------|----------|------------|
| FB / Aktenzeichen |            | Vorlage  | Datum      |
| I / 20.25.10      | öffentlich | 2013/004 | 08.01.2013 |

| BERATUNGSFOLGE             |            | Beratungsergebnis |    |      |       |
|----------------------------|------------|-------------------|----|------|-------|
| Gremium                    | Termin     | EST               | Ja | Nein | Enth. |
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.02.2013 |                   |    |      |       |
| Gemeinderat                | 14.03.2013 |                   |    |      |       |

**Ermächtigungsübertragungen**  
- **Regelung gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW**  
- **Ermächtigungsübertragungen von 2012 nach 2013**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 1 beigefügten „Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen“ gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW zu.
2. Der Gemeinderat nimmt die in der Anlage 2 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW zur Kenntnis.

---

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NRW die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und belasten nicht das Haushaltsjahr, aus dem sie übertragen wurden, sondern das folgende Haushaltsjahr.

---

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

---

**Sachdarstellung:**

Bisher wurden die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen, welche im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen wurden, durch § 22 GemHVO NRW a. F. geregelt. Im Rahmen des ersten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) wurde § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) dahingehend geändert, dass nunmehr der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen regelt.

Hintergrund der Gesetzesänderung ist eine Flexibilisierung der Regelung. Da aus Sicht der Verwaltung sich die alte Regelung gemäß § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW a. F. bewährt hat, wurde diese in der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten „Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen“ inhaltlich übernommen.

Die Regelungen zu den Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO NRW blieben unverändert. § 22 Abs. 3 GemHVO NRW beinhaltet, dass – wenn Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind – die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben. Insofern bedarf es keiner gemeindlichen Regelung.

Unverändert bleibt es dabei, dass die Ermächtigungsübertragungen keiner gesonderten Beschlussfassung durch den Rat unterliegen. Ermächtigungsübertragungen sind von den Fachämtern schriftlich zu beantragen und zu begründen. Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet der Kämmerer. Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher wird vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung durchgeführt.

Dem Rat ist gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW unverändert eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen vorzulegen.

Eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen der Gemeinde Ostbevern von 2012 nach 2013 liegt als Anlage 2 dieser Vorlage bei.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW im Jahresabschluss anzugeben.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---